



Möglichkeiten zur polizeilichen Ermittlung in sozialen Netzwerken

Dr. Melanie Böttger
Anna Dopatka

Gliederung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

1. Einführung
 2. Auskünfte der Betreiber von sozialen Netzwerken und
 3. Polizeiliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken
-

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Freie
Hansestadt
Bremen

Einführung

Zuständigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

- Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Telemediengesetz (TMG) oder § 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
->Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen (LfDI Bremen)
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG)
-> Staatsanwaltschaft Bremen (StA Bremen)
-



-
- Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz durch:
 - Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme
 - Telekommunikationsgeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz)

Personenbezogene Daten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 2 Absatz 1 BremDSG/ § 3 Absatz 1 BDSG)

Verantwortliche Stelle

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 BremDSG/ § 3 Absatz 7 BDSG)
 - Anwendbarkeit nur für Stellen in Deutschland



-
- Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) und Polizeigesetz Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und spezielle Gesetze (lex specialis) wie zum Beispiel §§ 27 folgende bremisches Polizeigesetz (BremPolG) regeln die Verarbeitung von Inhaltsdaten
 - Telemediengesetz (TMG) regelt Verarbeitung von Bestandsdaten und Nutzungsdaten
 - Telekommunikationsgesetz (TKG) regelt Netzzugang
-

Struktur im Datenschutz

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- unzulässige Datenübermittlung des Netzwerkbetreibers führt zu einer unrechtmäßigen Datenerhebung durch die Polizei
 - Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, da Eingriff in ein Grundrecht (Vorbehalt des Gesetzes)

oder

- Einwilligung des Betroffenen der Datenverarbeitung
-

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Übermittlungsbefugnisse und Erhebungsbefugnisse von Daten aus sozialen Netzwerken

Telekommunikationsdaten und Telemediendaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Auskünfte kann
 - Telekommunikationsdaten (nach dem TKG)
 - Telemediendaten (nach dem TMG)betreffen
 - TKG -> regelt grundsätzlich Dienste *der* Telekommunikation
 - TMG -> regelt grundsätzlich Dienste *durch* Telekommunikation
-



Verbindungsdaten

- Informationen, die bei der Nutzung eines Telekommunikationsdienstes (Internutzung, beim jeweiligen Provider) anfallen
- bei Teilangeboten in sozialen Netzwerken, die Telekommunikationsdienstleistungen ähneln (wie die Übertragung von privaten Nachrichten), fallen in der Regel keine Daten bei der „Übertragung von Signalen“ an



§ 1 Absatz 1 TMG

„(...) alle elektronischen Informationsdienste und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nummer 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nummer 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (...)“



-
- Soziale Netzwerke und ihre Dienste fallen größtenteils unter das TMG, da
 - Nach § 1 Absatz 1 TMG sind nur Dienste vom TMG ausgeschlossen, die ausschließlich Signale übertragen
 - Besteht ein Dienst nur überwiegend aus der Übertragung von Signalen, sind TMG und TKG parallel anzuwenden.
 - Datenschutzrechtliche Vorschriften des TMG finden in diesem Fall nach § 11 Absatz 3 TMG nur eingeschränkt Anwendung



-
- Bei der Nutzung sozialer Netzwerke entstehen verschiedene Arten von Daten:
 - Bestandsdaten (geregelt im TMG)
 - Nutzungsdaten (geregelt im TMG)
 - Inhaltsdaten (geregelt im BDSG)
 - (Verkehrsdaten) (geregelt im TKG)
 - Art der Daten entscheidet über Rechtsgrundlage für Betreiber des sozialen Netzwerks zur Erhebung und Übermittlung der Daten
-

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Bestandsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Nach § 14 Absatz 1 TMG alle personenbezogenen Daten des Nutzers, welche zur
 - Begründung,
 - Inhaltlichen Ausgestaltung oder
 - Änderung eines Vertragsverhältnisseszwischen dem Dienstanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind.
Beispiel: Name, Zugangsdaten, Profilname, Emailadresse
 - Nutzungsbedingungen vieler sozialer Netzwerke
 - tatsächlicher Name
 - keine falschen persönlichen Informationen
-

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Bestandsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Der Diensteanbieter darf Auskunft über Bestandsdaten erteilen

- auf Anordnung der zuständigen Stellen
- im Einzelfall
- soweit dies für Zwecke
 - der Strafverfolgung und
 - zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden des Landes Bremenerforderlich ist

Datenerhebungsbefugnis der Polizei bei Bestandsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Datenerhebungsbefugnis der Polizei:

§§ 161, 163 Strafprozessordnung beziehungsweise

Generalklausel des § 10 BremPolG in Verbindung mit § 28
BremPolG

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Nutzungsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 TMG alle personenbezogenen Daten des Nutzers, welche insbesondere zur
 - Inanspruchnahme oder
 - Abrechnung der Telemedien erforderlich sind

Beispiele:

- Merkmale zur Identifikation des Nutzers: Sitzungs-ID (Session-ID), Cookies, IP-Adresse (Internetprotokoll-Adresse),
- Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
- Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Nutzungsdaten

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- IP-Adresse ist nach herrschender Meinung (h.M.) ein personenbezogenes Datum (Nutzungsdatum im Sinne von § 15 TMG)
 - IP-Adressen dürfen nur für folgende Zwecke gespeichert werden:
 - temporär zur Erbringung des Dienstes, nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs
 - aus Sicherheitsgründen, zum Beispiel Identifikation von Denial-of Service-Angriffen (Dienstablehnung): maximal 7 Werkzeuge
 - zu Abrechnungszwecken des Telemediendienstes
-

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Nutzungsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Übermittlungsbefugnis entspricht dem der Bestandsdaten, da § 15 Absatz 5 Satz 4 auf § 14 Absatz 2 verweist.
 - Aus den Übermittlungsbefugnissen resultiert für den Betreiber des sozialen Netzwerks keine Verpflichtung oder Erlaubnis zur Beobachtung der Nutzer!

Datenerhebungsbefugnis der Polizei bei Nutzungsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Beispiel IP-Adresse, Standortdaten, Rechnerdaten

Datenerhebungsbefugnis der Polizei: lex specialis erforderlich

Keine spezielle Regelung in StPO oder BremPolG

Nutzungsdaten dürfen daher von der Polizei nicht erhoben werden

Argumente:

- Schwere des Eingriffs spricht gegen die Anwendung von §§ 161, 163 StPO oder der polizeilichen Generalklausel
- spezifische Befugnisnorm in § 20 m Absatz 2 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG)

§ 20 m BKAG

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- (1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 und § 113 a TKG) erheben zu
1. den entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
 2. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten gemäß § 4 a Absatz 1 Satz 2 vorbereitet,
 3. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
-

§ 20 m BKAG

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

4. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann das Bundeskriminalamt von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden. Die Daten sind unverzüglich sowie auf dem vom Bundeskriminalamt bestimmten Weg durch den Diensteanbieter zu übermitteln.

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Inhaltsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Inhaltsdaten sind bei Netzwerken nicht für die Vertragsgestaltung erforderlich:
 - Geschlecht, Wohnort, Interessen, Fotos...
 - Beiträge in sozialen Netzwerken
 - Erhebung der Daten ist für Betreiber des sozialen Netzwerks nach den allgemeinen Regelungen zu beurteilen (BDSG)

Übermittlungsbefugnis der Betreiber sozialer Netzwerke bei Inhaltsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Übermittlungsbefugnis nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b
BDSG

- Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung
- Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen
- Keine Übermittlungspflicht!

Übermittlungspflicht nach § 98 StPO (Beschlagnahme)
Datensicherheit

- Authentizität der Daten
 - Stammen die Daten tatsächlich in vollem Umfang vom Nutzer?
 - Integrität der Daten
 - Wurden die Daten tatsächlich nicht von Dritten verändert?
-

Datenerhebungsbefugnis der Polizei bei Nutzungsdaten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Datenerhebungsbefugnis der Polizei richtet sich nach dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten

Öffentlich zugängliche Daten:

§§ 161, 163 StPO beziehungsweise
§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BremPolG

Nicht öffentlich zugängliche Daten

lex specialis erforderlich
§§ 94 folgende (ff.) StPO (Beschlagnahme)
[Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) vom
16. Juni 2009, Neue juristische Wochenzeitschrift (NJW)
2009, 2431, 2433 ff.]

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Freie
Hansestadt
Bremen

Polizeiliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken



-
- öffentlich zugängliche Daten
 - werden gezielt zusammengetragen, gespeichert und ausgewertet
 - lex generalis §§ 161, 163 StPO oder § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BremPolG
 - Problem: Legende beziehungsweise Account der Polizei unter Pseudonym
 - nicht öffentlich zugängliche Daten
 - lex specialis erforderlich
-

Problem: Legende oder Pseudonym als Account

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- BVerfGE vom 27. Februar 2008, NJW 2008, 822:
Grundrechtseingriff, wenn schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen in Identität und Motivation des Kommunikationspartners ausgenutzt wird, um persönliche Daten zu erheben
Folge: Grundsatz der offenen Datenerhebung
(§ 27 Absatz 2 Satz 1 BremPolG; Ausnahmen in § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 BremPolG)



-
- Abgrenzung öffentlich zugänglicher und nicht öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten in sozialen Netzwerken
 - Beobachtbarkeit polizeilicher Recherchen durch Spuren im Netz (Benutzerkonto; Emailadresse; IP-Adresse und so weiter)
 - Geschwindigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung - Beständigkeit des Rechts
 - Netzwerkbetreiber im Ausland - Anwendbarkeit des deutschen Rechts nur auf Stellen in Deutschland
-

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen
Dr. Melanie Böttger und Anna Dopatka
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven
Tel. 0421/ 361-2010
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de
www.datenschutz.bremen.de